

Vollmacht für Tätigkeiten der fallweisen Betreuung im Privatwald

Zutreffendes bitte ankreuzen

Name , Vorname			Forstbetriebsnummer			
Straße Hausnummer			Telefon			
PLZ Wohnort			Fax / Mobil			
Kontoangaben	IBAN			BIC		
Steuernummer			Steuersatz Holzverkauf	19% <input type="checkbox"/>	5,5% <input type="checkbox"/>	

Hinweis: ohne Angabe der Steuernummer wird das Holz zzgl. 0% USt. verkauft

Zugehörige Flurstücke	Gemarkung	Flurstücksnummern

Hiermit bevollmächtige ich die untere Forstbehörde Konstanz folgende Tätigkeiten der fallweisen Betreuung zu übernehmen:	
<input type="checkbox"/> Holzauszeichnen [0,36 EUR / FM]	
<input type="checkbox"/> Organisation und Überwachung von Holzerntemaßnahmen [0,24 EUR / FM]	
<input type="checkbox"/> Holzaufnahme mit Holzlistendruck [einzelstammweise Aufnahme: 1,00 EUR / FM; sonst. Aufnahme: 0,24 EUR / FM]	
<input type="checkbox"/> Holzverkauf Laubstammholz [und Wertholz (Nadel- und Laubstammholz) im Rahmen von Meistgebotsverkäufen] 0,80 EUR/FM // ggf. Abwicklung von Gemeinschaftsverkäufen +0,12 EUR / FM	
<input type="checkbox"/> Fakturierung [0,18 EUR / FM]	
<input type="checkbox"/> Sortierung von Wertholz [4,80 EUR / FM]	

Für die Abrechnung dieser Dienstleistungen gilt der Mindestbetrag gemäß Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Durchführung der Privatwaldverordnung (derzeit 20,- EUR pro Rechnung).

Die Vollmacht wird erteilt

- bis zum Widerruf; die Kostenbeiträge richten sich nach den jeweiligen Bestimmungen (die jeweiligen Maßnahmen werden im Vorfeld mit dem Waldbesitzer abgestimmt)
- für eine bestimmte Maßnahme (evtl. Angaben über Waldflurstück, Gemeinde, Gemarkung, Holzlisten-Nr., etc.)

für ein bestimmtes Holzsortiment: _____

Das Holz wird nach den jeweils erzielbaren Marktpreisen bestmöglich verkauft. Für den Verkauf werden die Allgemeinen Verkaufs- und Zahlungsbedingungen für Holzverkäufe aus dem Staatswald Baden-Württembergs (AVZ) in der jeweils gültigen Fassung zugrunde gelegt.

Solange der Kaufpreis für ein Los einschließlich Zinsen und sonstiger Kosten nicht vollständig bezahlt oder sichergestellt ist, darf das Holz weder verändert noch ganz oder teilweise abgefahren werden (Ziffer 2.8 und 3.4 AVZ). Für die Überwachung dieser Bestimmung ist der Waldbesitzer selbst verantwortlich, es sei denn, es handelt sich um einen gemeinschaftlichen Holzverkauf.

Mir ist bekannt, dass die Daten personengeschützt für statistische Zwecke und Marktberichte verwendet werden.

Datum: _____ Unterschrift des Waldbesitzenden: _____